

## Der Scharf- oder Nachrichtler zu Buchsweiler (Elsass)

Todesurteile aus dem Kirchenbuch 1569–1638

*Klaus G. Kaufmann*

Wer weiß heute noch, was ein Scharf- oder Nachrichtler tat und warum man ihm ungern begegnete? Wer weiß noch, dass es einst eine Gesellschaftsordnung gab, die sich in Klassen oder Stände unterschied? Wer weiß noch, dass damals Ehre so viel wert war wie persönliches Kapitalvermögen? Es fällt schwer, sich die Antworten auf diese Fragen vorzustellen.

Wer sich mit lokaler Geschichte befasst, stößt irgendwann unweigerlich auf Gerichtsprozesse, bei denen Menschen für ihr Tun (oder auch Nichttun) mit ihrem Leben bezahlten. Nach erfolgter gütlicher, doch meist eher peinlicher Befragung (also der Folter), wie das so lapidar heißt, erfolgte die Hinrichtung. Ausgeführt wurde diese vom Scharf- oder Nachrichtler, manchmal auch Henker genannt.

Für die Fällung des Urteils gab es Richter, mit unterschiedlicher Qualifikation, für die Durchführung des Urteils benötigte man den Scharf- oder Nachrichtler, der von der Herrschaft oder der freien Reichsstadt, die dazu allerdings den Blutbann innehaben mussten, bestellt worden war.

Grundlage für diese Urteile waren Gesetze, die der Landesherr erlassen hatte. Diese Gesetze entwickelten sich meist aus dem „Alten Testament“: „Aug um Aug“ oder „Zahn um Zahn“, oder aber aus dem Dekalog, also den Zehn Geboten. Da Menschen eben Menschen sind, benötigt man zur Durchsetzung von Regeln auch Strafen (Sanktionen). Denn wer seine Anordnungen nicht durchsetzen kann, besitzt keine Autorität und verliert an Macht und Ansehen.

In unserer frühen Geschichte musste jeder freie Mann sich sein Recht mit Hilfe von Zeugen oder Eideshelfern vor einem (Schieds-) Richter erstreiten. Die Strafen waren, verkürzt gesagt, eine Wiedergutmachung in Geld oder Dienstleistung, häufig auch, wenn er Leibeigener war, mit dem Leben. Die Wiedergutmachung war „privater“ Natur.

Das Urteil über Leib und Leben war dem König vorbehalten. Durch die Schwäche des Königtums im 11. Jahrhundert (auch des Kaisertums) kam dieses Regal auch an Fürsten, Grafen oder Städte. So fiel die „Rechtssprechung“ häufig recht willkürlich aus. Aus der ursprünglich „privaten“ Auseinandersetzung wurde jetzt von der jeweiligen Herrschaft abhängige Rechtspre-

chung, denn sie erließ die Vorschriften, die Gesetze. Ein Repressionsmittel zur Durchsetzung der Gesetze ist die Strafe, in der damaligen Logik, in der Konsequenz als höchstinzuforderndes Gut, das Leben, also die Todesstrafe. Leichte Vergehen kamen besser weg, wurden aber auch nicht vor dem Malefizgericht verhandelt. Verbrechen gegen das Leben, die Obrigkeit, auch gegen die Kirche wurden häufig mit dem Leben gebüßt. Erfinderisch, wie der Mensch nun mal ist, hat er einen ganzen Katalog an Strafen ersonnen, um die Taten entsprechend zu sühnen. Eine der ersten allgemein gültigen Gesetzestexte für das „Römische Reich deutscher Nation“ ist die C. C. C. (Cautio Criminalis Carolina) Kaiser Karl V. von 1532. Wie wir sehen, eine relativ späte allgemeingültige Rechtsordnung, bei der noch viele alte lokale Rechte (der Fürstentümer, Grafschaften) weiterhin Gültigkeit behielten.

Die höchste Strafe, die verhängt werden konnte, war die Todesstrafe. Aber auch dies in der unterschiedlichsten Form, wie nachfolgend festgestellt werden kann. Dabei muss genauestens unterschieden werden zwischen Folter und Strafe. Da man zur Verurteilung ein Geständnis brauchte, bediente man sich, da ohne Geständnis niemand verurteilt werden durfte, der Folter. Für diese Tätigkeiten war ein Scharfrichter im Dienste der Herrschenden. Damit bekommt diese Person auch all den Unmut und Groll ab gegen vermeintliche oder tatsächliche Unrechtsurteile. Für die Herrschaft war der Scharfrichter ein Prestigeobjekt. In der Ausübung seines „Handwerks“ lebte ein Scharfrichter durchaus nicht ungefährlich, da es ihm bei einer Fehlrichtung selbst an den Kragen gehen konnte. Im 16. Jahrhundert und davor überlebte manch einer eine Fehlrichtung nicht. Aus diesem Grunde wurde um den Beginn des 17. Jahrhunderts bei einer Hinrichtung der Scharfrichterfriede ausgerufen, mit dem Ziel, den Scharfrichter bei einer Missrichtung vor Angriffen zu schützen.

Über die Person des Scharfrichters ist viel Umstrittenes geschrieben worden. Es ist bekannt, dass manche Herrschaften von ihren Scharfrichtern besondere Abzeichen oder besondere Bekleidung verlangten, aber selten hielten sich diese Vorgaben über längere Zeit. Auch Darstellungen mit Kapuze und Beil entspringen eher romanhafter Fantasie oder Filmklischees als der Realität. Wohlgemerkt, das Gebiet, auf dem wir uns bewegen, ist das „Römische Reich deutscher Nation“. Gegen Ende des „alten Reiches“ wurde in Preußen das Handbeil, aber auch in anderen Staaten die Guillotine eingesetzt, aber da war auch der besondere soziale Status des Scharfrichters bereits ein anderer. Auch die Heiratsgepflogenheiten orientieren sich an denen

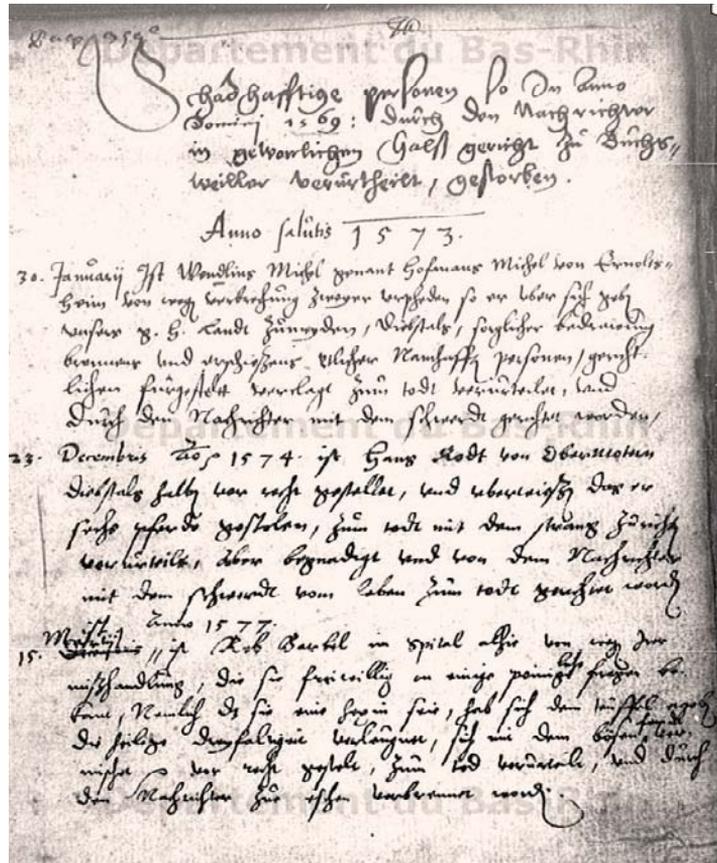
der Handwerker der damaligen Zeit. Natürlich spielt die Infamie, der Status der Unehrllichkeit (hat nichts mit Betrügerei zu tun!) bei der Auswahl der Heiratskandidaten und -innen eine Rolle. So gehören die Bräute meist einer unteren sozialen Schicht an und die Zünfte nutzten ihre Macht, um die Ihren zu disziplinieren und den Umgang mit dem Scharfrichter zu verbieten und um sich dabei selbst zu erhöhen. Auch scheint das Ansehen und der Umgang mit dem Scharfrichter regional verschieden gewesen zu sein. Ohne es konkret festmachen zu können, gibt es wohl ein Nord-Süd-Gefälle. Die Grenze könnte die Mainlinie sein, also die Grenze zum Norddeutschen Bund. Dies ist allerdings nur eine Vermutung.

Auch bei den Heiraten, Taufen, Beerdigungen war für den Autor in den Kirchenbüchern kein Sonderstatus zu erkennen. Natürlich überwiegen bei den Trauzeugen und den Taufpaten die Angehörigen der Familie oder der eigenen Zunft, aber bei einer durchaus beachtlichen Zahl sind es auch Angehörige der gesellschaftlichen Oberschicht.

Dies alles vorausgeschickt, wenden wir uns nun einer Zeit zu, in der in der Herrschaft Hanau-Lichtenberg im Regierungssitz Buchsweiler (Bouxwiller) der Scharfrichter noch das Organ der Justiz war, das die höchste Strafe vollzog. Für den heutigen Leser sind dies alles grausame Strafen. Für den damaligen Zeitgenossen hatten die unterschiedlichen Strafen durchaus eine verständliche Logik.

Insgesamt haben die Buchsweiler Pfarrer zwischen 1569 und 1638 den Ausgang von 79 Malefizverfahren notiert, haben aus religiöser Sicht vermerkt, ob der Delinquent die Strafe akzeptiert und für die Gemeinschaft der Christenmenschen nicht verloren war. Dennoch bedarf es der Erläuterung, warum eine Strafe für die Betroffenen erstrebenswerter (sic!) als die andere war.

Die Einträge werden chronologisch übernommen, das originale Zeilenende mit einem Senkrechtstrich markiert und der Text so fortgeschrieben. In Klammern gesetzte Silben sind ausgeschriebene Endungskürzel. Nicht lesbare Buchstaben oder Silben sind mit ... gekennzeichnet. Die Schreibweise entspricht weitestgehend dem Original.



Schadhaftige personen so In Anno  
Domini 1569 durch den Nachrichten  
in gewonlichen Hals gericht zu Buchs-  
weiler verurteilt, gestorben.<sup>1, 2</sup>

Anno salutis 1573

Januarij Ist Wendlins Michel genant Hofmans Michel von Ernolts- | heim von weg(en) Verbrechung zweyer Urpheden so er über sich geb(en) | unseres g. H. Landt zumeiden, Diebstals, sorglicher bed...ung | brennens und erschießens etlicher Namhaften Personen, gericht- | lichen fürgestellt verclagt zum todt verurteilt, und | Durch den Nachrichten mit dem Schwerdt gerichtet worden,

Michel Wendlin hat offensichtlich schon zwei Urfehden geschwo-  
ren, d. h. er war schon in Gerichtsverfahren verwickelt, wo über ihn  
(gnadenhalber) die Landesverweisung, aber auch die eidliche Zu-

sage, sich nicht an den Richtern zu rächen, ausgesprochen worden war. Des Diebstahls und der Drohung, namhafte Personen zu erschießen, war er überführt.

*Eine Hinrichtung mit dem Schwert war immer eine ehrenvolle Hinrichtung. Über den Begriff der Ehre eine Erklärung am Schluss.*

Decembris Ao d 1574 ist Hans Rodt von Obermotern | Diebstals halb(en) vor recht gestellet, und ueberwieß(en) das er | sechs Pferde gestolen, zum todt mit dem Strang zu richt(en) | verurteilt, aber begnadigt und von dem Nachrichter | mit dem Schwerdt vom Leben zum todt gerichtet word(en) | ist

*Bei Hans Rodt ist die Begnadigung zum Schwert eindeutig, also nicht die unehrenhafte Hinrichtung durch den Strang.*

Anno 1577

Martÿ ... ist Rob Barbel im Spital alhie von irig(en) Irer | mißhandlung, die sie freiwillig an einige peinigliche fragen be- | kannt, Nemlich ds sie eine Hexe seie, hab sich dem teuffel ergeb(en) | die heilige Dreyfaltigkeit verleugnet, sich mit dem bösen feindt ver- | mischt so vor recht gestelt, zum tod verurteilt, und durch | den Nachrichter zue Eschen verbrennt word(en).

*Scheint der erste Hinweis auf einen Hexenprozess in Buchsweiler zu sein. Meist die gleichen Vorwürfe: Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber, Verleugnung Gottes. Jeder kann sich vorstellen, dass man „peinliche“ Fragen (also unter Anwendung der Folter oder zumindest ihrer Androhung) kaum freiwillig beantwortet. Sie scheint lebendig verbrannt worden zu sein.*

26 Julÿ Anno d 1577<sup>3</sup> ist German Schadman von Kùlsheim | von weg(en) todschlags, das er zue Obermotern einen Karcher | Knecht so bei dem Untermüller gedient mutwilliglich uff | freier strassen vom gaul herab geschossen, Davon er am | viertzehenden tag hernach gestorben, vor recht gestellt, gericht- | lichen anlagt zum tod verurteilt und von dem Nachrichter | mit dem Schwerdt vom leben zum tod gerichtet word(en).

*Dies war also kein feiger Mord, sondern Totschlag, daher die Strafe mit dem Schwert.*

31. Julÿ Anno d 1579 ist Greßhans von Hohen Atzenheim | Diebstals halb(en) vor recht gestelt angeklagt, überwiesen | zum tode verurteilt, und mit dem Strang an den liechten Galgen gehenkt worden.

*Diebstahl wird mit der unehrenhaften Strafe des Erhängens gehandelt. Meist eine Strafe im Wiederholungsfall. Oft wurden die De-*

*linquenten gebrandmarkt, was in Buchweiler offensichtlich keine Anwendung gefunden hatte.*

Anno 1582 Circa I aduent(us) dnum Ist Aurelia von Hoh(en) Atzenheim; eine fraw | umb 40 jar vor recht gestelt word(en) | von weg(en) Zweyer Kinder ... so sie in unehren gebor(en) | verderben lass(en) unnd heimlich vergrab(en) hat; wie sie selber bekent. Ist mit dem Wasser im mülpfuhl vom leben zum | tod gerichtet worden.

*Also um den 1. Advent (aduentus dominum) ist eine Frau, die zwei uneheliche Kinder umgebracht hat, ertränkt worden. Eine Todesstrafe, von der relativ selten berichtet wird.*

Anno 82 Im Sommer sein Zween welsche Claud(..) von Niclaus ...| unnd Hans von Wermingen (?) Diebstals halb(en) beclagt, unnd | folgends mit dem strang vom leb(en) zum tod gerichtet word(en).

*Kurz und prägnant. Zwei Welsche (also Italiener oder Franzosen) wurden des Diebstahls für schuldig befunden und unehrenhaft mit dem Strang gerichtet.*

Anno d 84 den 29 Aprilis sein für recht gestellt worden und Pein- | lich beklagt Maria von Hohen Atzenheim Ob gemelter Aurelia | mutter, so ihrer thochter anlaß und rath zu Zweier Kinder mordt | geb(en) und Katharina NN von Daugendorf umb 20 Jar | welche gericht gestelt zu Kirweiler ihr aig(en) Kind um gebracht

./.

und<sup>4</sup> sein tails zum tod verurteilt worden, und bey der | schmelzhütten mit dem wasser gerichtet. Doch ist sie die | Katharina so schön und Jung, nach dem ds Urtel ergangen und stis ... auff halb(em) weg nach dem richtplatz, auff | fürbitt eines Jungen gesellen von Bußweiler wieder | hindersich gefiert word(en) in Gefenkhnus. aber nach gehaltene(m) | rath endlich dem Jungen abgeschlagen und 9 Maien | folgends gerichtet worden.

*Also zwei Frauen mit dem Vorwurf der Kindstötung, beide zum Wassertod verurteilt. In der Literatur wird immer wieder einmal von der Möglichkeit der Begnadigung bzw. vom „Losbitten“ gesprochen. Die Hinrichtung wird aufgeschoben, bis der Rat sich entschieden hat. Er entscheidet gegen die Delinquentin.*

1584 Claus Wirmelin von Stroßburg ist Diebstals halb(en) | ein ... für recht gestellt word(en), Zum strang ver- | urteilt word(en), aber hernach auß Fürbitt geköpfft.

*Wenn der Verurteilte genügend gute Freunde oder Bekannte hatte, die sich für ihn einsetzten, wurde aus einer entehrenden Aufknüpfung eine „ehrenvolle“ Hinrichtung mit dem Schwert.*

1585 Den 15 Jenners Ist Hans Nußmeier von Neu- | weiler Diebstals halb(en) (denn er drey pferd gestolen) | für recht gestelt word(en) Zum strang verurteilt, | und uff underthenig bitt(en) mit dem schwert | gerichtet worden.

*Wie zuvor!*

1587 Ist Wendling Zorn von Nidersitzenbach (?) von wegen eines gehapten Morts (denn er ein fremdbber ...) nechst | von der porten Buchsweiler erschoss(en) den 25 Septemb(ris) | peinlich beclagt, und zum Schwert verurteilt word(en).

*Ist offensichtlich nicht als Mord beurteilt worden, sonst wäre die Strafe des Räderns anzuwenden gewesen. Wir kennen beide Gründe nicht, weder für die Tat noch für das Urteil.*

1591 Den 29 Jenners Ist Claudi(us) Kolenbrenner von Jerepsach Diebstahls halb(en) peinlich beklagt und von wegen fremde | vilfeltger Unthatt so er gütlich bekennt mit dem strang ge- | richtet worden.

*Ohne Anwendung der Folter gestanden, dennoch Hinrichtung mit dem Strang.*

1592

Den 15 Juny seind Diebstahls halb(en) verclagt und zm strang verurteilt | worden. Hans Weigel bey Donorohd (?) daheim ein land fahrer, und | Jacob Seckler von Biel. Seind auff ihr vleissig pitten mit dem schwert gerichtet worden.

*./.*

*Diebstahl und fleißiges Bitten hat tatsächlich Erfolg. Schwertstrafe.*

**Anno 93<sup>5</sup>**

den 16 February Ist todschlags halben alhie für recht gestelt und | zum schwert verurteilt word(en) Innzten Hans oder Brü... Hanß | von Hochfeld(en) gewesener Bürger zu Hatendorff.

*Der Todschlag wird mit der Schwertstrafe gesühnt.*

Anno 94 den 8 Marty ist ehebruchs und eines mords | Halben peinlich beklagt word(en) Heinrich ein Jung(er) gesell von | 24 jaren (der seinen meister flachhansen zu nider Satzenbach | schlaff(ender) weys er lange zeit hero gebüte) Mörderischer weyß ein Well mit einer Axt erschlagen hat. Und zum Rad er- |

kant worden, aber doch begnadet und mit dem Schwert | gerichtet worden.

*Ein hinterlistiger Mord hat eigentlich das Rädern verdient, wird dennoch aus uns unbekanntten Gründen zum Schwert begnadigt.*

Anno 1602 Ist Katharina NN Hausfraw von offweiler | eine Hebamme von weg(en) Hexerey und etlich Kinder mord | auch viech verderbnus peinlich beklagt und lebendig Zum | feuer verurteilt word(en). Doch wurde sie auß gnad(en) zuevor | stranguliert.

*Es ist kein zeitlicher Zusammenhang mit dem ersten uns bekannten Hexenprozess erkennbar. Sie wird aber nicht mehr lebendig verbrannt, sondern zuvor erdrosselt. Der Beruf der Hebamme war bei den Hexenverfolgungen sehr gefährdet.*

Anno 1605 den 30 Jenner Jpti von wegen ...gerlich(en) Blutschand Veltins Hans von Pfaffenhofen (dann er seine Eheleibliche thochter violenter etlich unterschiedliche mahl beschlafen und geschwengert) | peinlich anklagt worden; kam die Urteil heraus ds er solle lebendig verbrent werden. Ist aber begnadet worden, ds Mann ihme ds Haupt abgeschlagen und hernach ins feur geworffen werd(en).

*Auf Blutschande stand damals die Todesstrafe. Aber auch ihm wurde der Feuertod bei lebendigem Leibe erspart, indem man ihn zuvor köpfte.*

Am selbig(en) tag wurde auch Diebolds chuss Diebold ein Junger und lamer Gesell von 21 jaren, etlich(er) dibstell und nechtlicher ein brechens halb(en), und sonderlich weyl er zu zwey unterschiedlichen Mahlen mit seiner Stiefmutter un Zucht und blutschande getrib(en) peinlich beklagt und an liechten galg(en) mit Urteil erkant worden, aber auch begnadet ... mit dem Schwert gerichtet worden.

*Auch hier folgt auf Blutschande die Todesstrafe, aber schwerer wog wohl der Diebstahl. Daher zunächst die Strafe des Hängens, aber gnadenhalber die Schwertstrafe.*

Eadem Anno 1605 den 14 Maÿ Ist Bastian Colatolliat ein welscher | beÿ dans (?) daheim für recht gestelt und peinlich beklagt word(en) vilerleÿ Dieb- | stall halb(en) so er letig aber dz er mit einer g... schand getrieben und | lebendig Zum feur erkent word(en), aber doch auf bitt begnadet, und zuvor | enthauptet, nachmahl verbrent worden.

*Vieler Diebstähle überführt, aber die Unzucht mit einem Tier führt zur Todesstrafe durch das Feuer bei lebendigem Leib. Aber*

*auch hier wieder die Begnadigung zum Schwert mit nachmaliger Verbrennung.*

Den 19 t february eadem anno Ist Margaretha Diebolds Elmißen (?) von Imßs- | heim Haußfraw darum dz sie mit Ihrem Stieffsohn blutschand getrieben | mit dem Schwert gerichtet worden.

*Siehe Urteil 30. Jenner!*

Anno 1606<sup>6</sup> den 9 Maÿ Ist alhie Caspar Singer Urbans sohn von | Willstett des Jung Vältins von Geißbach Knecht, für recht gestelt | und von wegen vilfeltiger und greulicher schand, so er mit Pferd und | Hunden getrieben, zum feur verdampft, aber auff fleyssig bitt erstlich mit | dem schwert gerichtet, und nachmals verbrent worden.

*Unzucht mit Tieren ist ein todeswürdiges Verbrechen. Siehe oben.*

Anno 1608 den 10 Junÿ Ist Matthes von Zuzendorff, ... basten Krieb, | von weg(en) Diebstals, und eines brands den er eingelt (welches aber Ihme | nit gerech...) für recht gestelt und peinlich beklagt und hierauff am liecht(en) | galg(en) gehenkt worden.

*Der Diebstahl wurde in das Strafmaß aufgenommen, das Feuerlegen nicht, wobei er dafür durchaus hätte gerädert werden können.*

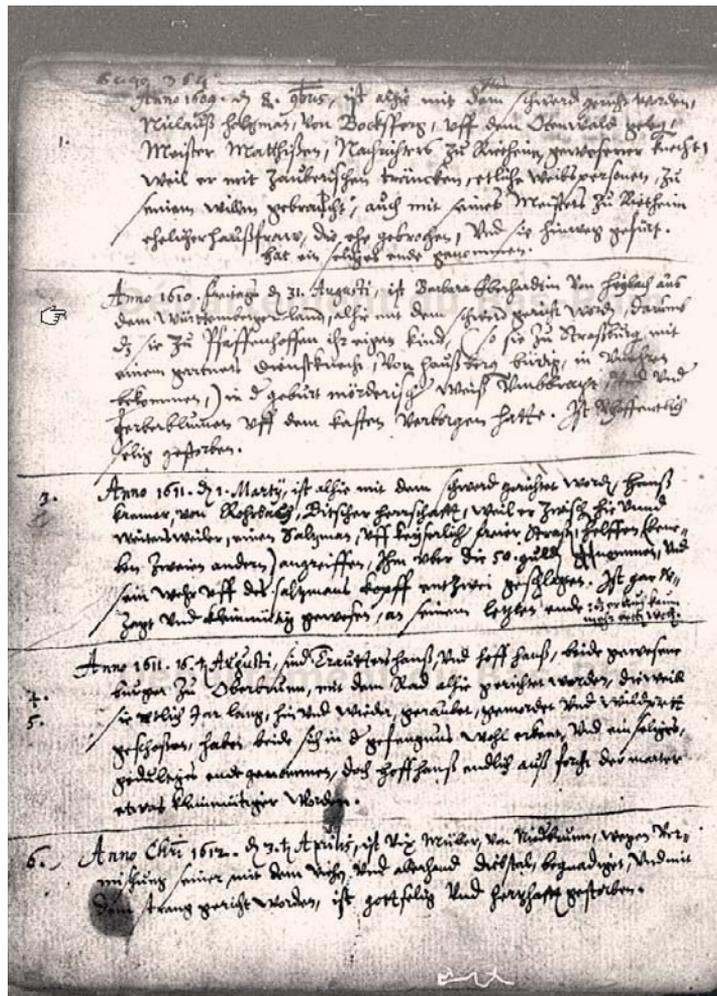
Eadem anno den 13 Jenners Ist Barbara Vogts Diebolds thochter von Schillerdorff | ein Junges Mädlin von 16 Jar umb eingelt feur wegen, dann sie Ihrem Meister | Otely Bastian von Wöschesheim (?) und seinen Nachbaren Vixen Joos scheune ud zween stöll | mit etlich hundert Virtel frucht verbrent, peinlich beklagt und zum feur Er- | kant word(en); doch auff fleissig bitten ward sie zuvor stranguliert.

*Das Mädchen wird zum Verbrennen verurteilt, wird aber aus Gnaden zuvor stranguliert. Eine Frau wird nicht gerädert, auch so gut wie nie gehängt.*

Anno 1609 den 7 Aprilis Ist Bauren Peter, Bauren Diebold Zixen leibliche Brüder von Offweiler umb eines mordtes willen so geschehen welchen Mords, das sie darbey gewesen, und auch eine beüt darvon bekommen haben, peinlich bekannt, haben, und Zum Rad erkant worden, das sie lebendig sollen geradbrecht werden; doch auff ihr fleißig bitten, sein sie Zuvor stranguliert worden.

Im vorliegenden Fall wohl ein Raubmord, also steht die Strafe des Räderns, eine der grausamsten Strafen an. Auch sie wird durch vorherige Strangulation abgemildert.

Anno 1609 den 28 Aprilis Ist Jung Christman von Erkhendorff | umb eines Mordts willen, welchen er in trunckhener Weyß begangen | mit einem Messer, an einem Bauren zu Etendorff, zum Schwert | erkant und auch damit hingerichtet woden, Unnd auß gnaden des | Wolgeborenen H. Herren Johann Reinhardt Graven zu Hanau e. | auff dem Kirchhoff begraben worden, hat gar ein Mannliches und | Seeliges end genommen.



*Der Mord, oder doch eher ein Todschatz wird mit dem Schwert gesühnt. Aber durch besondere Form der Gnade wird der Hingerichtete auf dem Kirchhof begraben und nicht wie sonst direkt unter dem Galgen bzw. an oder außerhalb der Friedhofsmauer. Dem Pfarrer imponiert, wie gefasst der Delinquent gestorben ist.*

Sub Pastoratū M. Joannis Westerfeldj Crombergensis  
./.

Anno 1609<sup>7</sup> d(en) 8. 9bris, ist alhie mit dem Schwert gericht worden, | Niclauß Holtzman, von Bocksparg, uff dem Otewald geleg(en) | Meister Matthießen, Nachrichters zu Rietheim, gewesener Knecht | Weil er mit Zauberischen trüncken etliche Weibspersonen, zu | seinem Willen gebracht; auch mit seines Meisters zu Rietheim | ehelicher Hausfraw, die ehe gebrochen, Und sie hinweg gefirt. | Hat ein seliges endt genommen.

*Auch bei Scharfrichters ist die Welt nicht in Ordnung. Der Knecht, der des Familiennamens wegen wohl auch aus einer Wasenmeisterfamilie (Abdecker) stammt, übt sich in Zauberei, womit er bei den Frauen offensichtlich Erfolg hat. Auch er endet unter dem Schwert, vermutlich unter dem seines Meisters. Den Pfarrer hat der letzte Gang beeindruckt.*

Anno 1610 Freitags d(en) 31. Augusti, ist Barbara Eberhardtin von Heÿbach aus | dem Württemberger land, alhie mit dem Schwert gericht word(en), Darumb | dz sie zu Pfaffenhoffen ihr eigenes Kind, (so sie zu Straßburg mit | einem Gartners Dienstknecht, von Hausberg(en) bürtig, in Weehen | bekommen) in d(er) geburt mörderisch(er) weiß Umbbracht, und und(er) | ferberblumen uff dem Kasten verborgen hatte. Ist (ver) hoffentlich | selig gestorben.

*Wie so oft in der Geschichte „baden“ die Frauen den vorehelichen Verkehr und seine Konsequenzen meist allein aus. In ihrer Not bringen sie ihre Kinder um und bezahlen bei Entdeckung mit ihrem Leben. Der Pfarrer hofft, dass Barbara Erhardtin mit ihrem Schicksal abgeschlossen hatte.*

Anno 1611, d(en) 1. Martj, ist alhie mit dem Schwert gericht worden, Hanß | Kremer, von Rohrbach, Bitscher Herrschaft, weil er zwisch(en) hir unnd | Weitersweiler, einen Salzmann, uff keyserlich freier Straß(en), helffen (beine- | ben Zweier anderen) angreifen, ihm über die 50 guld(en) genommen, und | sein Wehr uff des Salzmanns Kopff entzwei geschlagen. Ist gar ver- | zagt und kleinnützig gewesen, an seinem letzten endt: | dz er auch kaum mehr beet(en) woll(en)



*haupten oder Erdrosseln gemildert. Schließlich wurde der geschundene Körper auf das Rad geflochten und auf einem Pfahl aufgestellt. Haben beide die Strafe akzeptiert, aber vor dem endlichen Ende den Mut verloren.*

Anno Chri 1612, d(en) 3 t(en) Aprilis, ist Vix Müller, von Nid(er)brunn, wegen Ver- | mischung seiner mit dem Vieh, und allerhand Diebstals, begnadiget, und mit dem Strang gericht worden, ist gottselig und herzhafft gestorben.

*Sodomie ist eigentlich eine Tat, die mit dem Feuer gesühnt wird. Vix Müller wird „nur“ gehängt und ist wohl gefasst gestorben.*

Anno Christi 1612<sup>8</sup> 3. t(en) Julÿ, ist Fraweli (?) Simon Kriegers gewesenens Burgers | zu Gottesheim, selig(en) hinterlaßene Wittwe, wegen Hexerei und Zauberei, | stranguliert, und mit dem feuer vbrant word(en), hat sich in wehrend(er) gefengnus | und außführung, Christlich erzeigt, und gestorben.

*Ist offensichtlich der dritte Hinweis auf einen Hexenprozess in Buchsweiler. Die Frau wird stranguliert und hernach verbrannt. Ist gefasst in den Tod gegangen.*

Anno Christi 1612 d(en) 14. Augusti, Schlupff Jacob, burger zu Imß- | heim, und Anna sein Sieffdochter, wegen geübten Ehebruchs und Blutschand | beide vor recht gestelt, und zu dem Schwert verurtheilet, hernacher aber uff Vor- | bitt, und gethaner fußfall, an Pranger gestellt, mit ruthen außgestrich(en) | und des lands verwiesen worden.

*Blutschande, ein todeswürdiges Verbrechen. Aber Gnade vor Recht ergehen lassen, war weit verbreitet. Dennoch führte eine Landsverweisung fast unweigerlich in die Kriminalität.*

Anno Salutis, 1612. Freitags den 30. t(en) 8bris, ist ein welscher, mit namen | Dietrich Mezger von Nancy, weg(en) falscher Münz, so er eine zeitlang | gemacht und außgeben, alhie vor recht gestelt, zum feur durchs Urtheil | erkant, und auf fürbitt, mit dem Schwert gerichtet word(en): ist | etwas Verzagt gewesen, iedoch geduldig gestorben.

*Auf Falschmünzerei stand der Tod mit dem Feuer, in diesem Falle aber eine Begnadigung zum „ehrevollen“ Schwerttod. Ging wohl ängstlich in den Tod, was die meisten verstehen werden.*

Anno Chti 1613. d(en) 9. t(en) Aprilis, ist Steffen, gewesener Förster zu Steffansfeld(en) | Wegen geübten mordts, straßenräuberei und Dieberei zu rad mit recht verurtheilt, | und hinauß geführt word(en), hat uff der Walstatt wid(er) alles geleugnet,

und | uf befelch hereingefürt; weiter bekent, dz er noch 3 mörd gethan, und mit dem leidigen Teuffel sich verbunden. Daruff er das über 4 Wochen her nacher, Freitags | den 7. t(en) May lebendig geradbrecht worden, hat sich Wol eingestellt, und ist Christlich gestorben.

*Mord, Straßenräuberei ziehen das Urteil mit dem Rad zwangsläufig hinter sich mit. Wollte aber nicht ohne das Bekenntnis aller seiner Sünden sterben. Ist bei lebendigem Leibe „geradbrecht“, also gerädert worden.*

Anno Christi, 1613, Freitags d(en) 18. Juny, Ward Gaßen Wendling, burger zu Kirrweiler, mit dem Schwert gericht, weil er vor drei Jaren, im Elsesch(en) tumult, Zu Molsheim, | zween Soldaten, unverschuldter Weiß erschossen, und Vor wenig Wochen einen seiner | Mitburger, im geräuß mit einem Brotmeßer erstochen hat, | sich geduldig in seine straff ergeb(en) und ist Christlich gestorben.

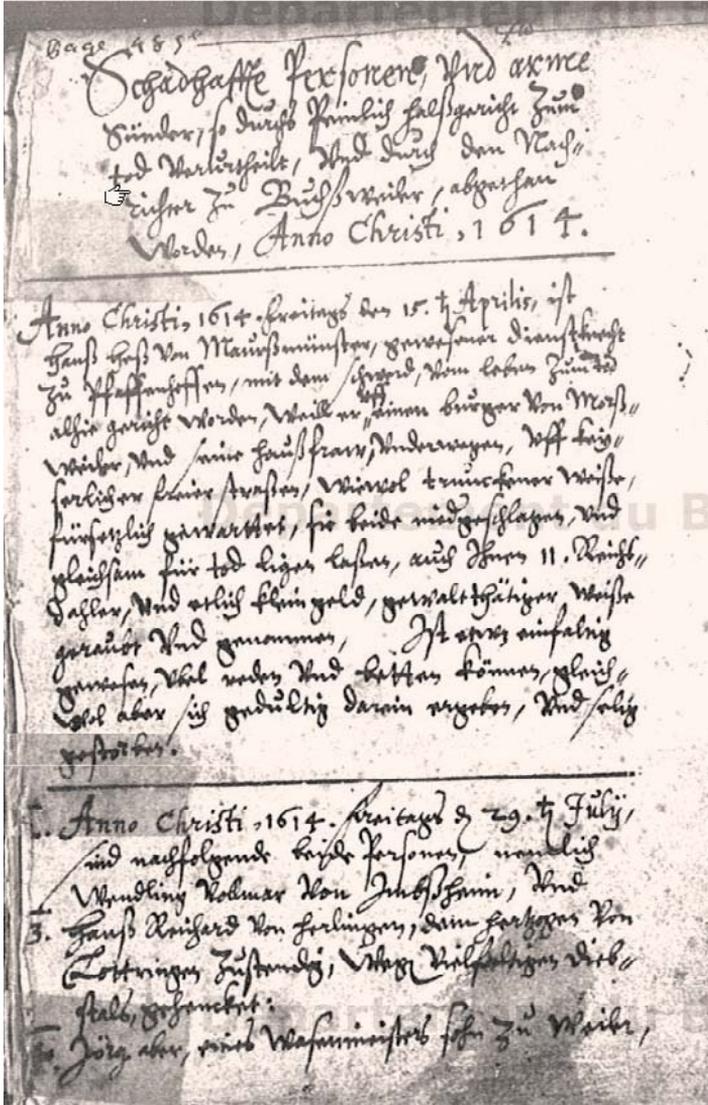
*Hier möchte man doch glauben, dass eine Begnadigung angemessen gewesen wäre. Dennoch hat er sich in seine Strafe ergeben und ist reumütig gestorben.*

**Schadhafte Personen, und arme Sünder, so durchs peinlich Halsgericht zum tod verurtheilt, und durch den Nachrichter zu Buchsweiler, abgethan worden, Anno Christi, 1614.<sup>9</sup>**

Anno Christi, 1614 Freitags den 15. t(en) Aprilis, ist | Hanß Heß von Maursmünster, gewesener Dienstknecht | Zu Pfaffenhofen, mit dem Schwert, vom leben zum tod | alhie gericht worden, weill er uff einen bürger von Maß- | weiler, und seiner Haußfraw, Underwegen, Uff key- | serlicher freier straßen, wiewol trunckener weiße | fürsetzlich gewarttet, sie beide niedergeschlagen, und | gleichsam für tod ligen lassen, auch ihne 11. Reichs- | taler, und etlich Kleingeld, gewaltthätiger Weiße | geräubt Und genommen, Ist etwas einfeltig | gewesen, Übel reden Und betten können, gleich- | wol aber sich geduldig darein ergeben, und selig | gestorben

*Für diesen Raub muss Hans Heß mit dem Tod durch das Schwert bezahlen. Hat die Strafe als berechtigt angenommen.*

Anno Christi 1614 Freitags d(en) 29. t(en) July, | sind nachfolgende beide Personen nemlich | Wendling Volmar von Imß-



heim, Und | Hanß Reichard von Herlingen, dem Hertzogen von  
 | Lottringen zustendig, Weg(en) Vielfeltigen Dieb- | stals gehen-  
 ket. | Jörg aber, eines Wasenmeisters Sohn zu Weiler |  
 ./.

1614<sup>10</sup>

Im Weilerthal, deßen vatter Niclauß geheissen, | und dann Jo-  
 hannes von Neuweiler, deßen Va(tter) | soll Heinrich geheissen  
 hab(en), und ein Stroschneid(er) (oder | Stiff Pfaff) gewesen,

Eodem die, auch beede | Weg(en) Ihrer Vielfeltig(en) Dieberei, alhie mit dem | Schwert gericht word(en), Sind allesamt Ziemlich ge- | Duldig und selig gestorben, ohne daß Reihard von | Herling(en) im Hin außfür(en), Wunderbar geberd(en) g... | bräucht, Und zu oberst Uff der leitem herab wied(er) | begert, mit Vorgeb(en), er hab ein gros anlieg(en); Ist | Die Vermutung gewesen, er habe noch ein mord | od(er) sonst(en) etwz bei sich verschwieg(en) gehabt.

*Auch hier ist wiederum festzuhalten, dass unter den Verurteilten häufig auch Abkömmlinge von Schindern oder Wasenmeistern zu finden sind und manche ihr sicheres Ende hinauszuzögern versuchen.*

Freitags d(en) 16. 10bris **1614**. Ist Jost Clauner von Neu- | weiler, mit dem Schwert alhie gericht word(en), weil er | Hin und wied(er) uff d(er) straßen, Viel Unterschiedliche | Personen beraubt und bestolen, Ist zuvor 11. Jar ein Soldat | in Nid(er) land gewesen, und mit Urtheil und recht zu(m) strang | erkant word(en); war etwas kleinmütig, weegen d(er) Hoffnung | dz er möchte erbett(en) werd(en), und mit dem leb(en) darum ko- | men, jedoch hat er sich endlich mit gedult drein erge(ben).

*Nicht immer verhilft die Gnadenwaltung zum Weiterleben. Vielleicht waren seine Untaten doch zu schwer gewesen?*

Anno Christi, **1615** Freitags d(en) 19. t(en) Mäy ward alhie | mit dem Schwert gericht, Wendels Marzolf vo(n) Osterhoffen, gewesener | Hirt zu Hochfelden, dieweil er von Ungefähr 10. Jar | einen Juden von Ettendorf, im Altorfer bann | selb ander zu tod geschlagen; hat sich geduldig er- | geben.

*Hier wird der Todschatz mit dem Schwert gesühnt.*

### **1616**<sup>11</sup>

Anno Christi, **1616**, Freitags d(en) 13. t(en) 7bris, | ward Merten Schwab, von Oberbrunn bürtig, | Wegen Und(er) schiedlich(en) Diebstals, zum strang ver- | urteilt, nachmalen aber, uff sein Underthänig | bitten, mit dem Schwert, alhie gericht, gab | sich willig und geduldig drein, ist v(er)hoffentlich, | selig gestorben.

*Also verhilft „underthänig“ Bitten auch manchmal zu der ehrenvollen Schwertstrafe.*

Anno Christi, **1617**, Freitags d(en) 31. t(en) Janua- | rÿ, sind 4 nachfolgende Weibs-personen, wegen | Zauberei und Hexerei, erstlich stranguliert, darnach | aber ihre tode körper, mit feuer V(er)brant word(en): | 1. Schneider ottilia, Matthiÿ Wolfffinners | uff Liechtenberg, eheweib. 2. Anna Rosenvelderin, Wolff

Wolff Rosenfelders | Spitalpfründers alhie, Hausfraw 3. Schneider Salome, Schneiders Martzollffen, bur- | gers zu Liechtenberg, Haußfraw Unnd 4. Margaretha Reuttin, Reuttin Dieboldten, | burgers auff Liechtenberg, ehefraw. | Sind alle geduldig, und Willig gestorben, ohne daß | Schmid Ottilia, dz Zeitlich leb(en) sehr lieb gehabt, | in d(en) tod sich anfangs schwerlich schick(en) können, | Und deßwegen, allerhand schwerer gedanken, | und anfechtung gehabt.

*Der letzte Hexenprozess war 1612. Alle vier Opfer sind Ehefrauen. Die einzelnen Vorwürfe werden nicht genannt, außer Zauberei und Hexerei.*

### 1617<sup>12</sup>

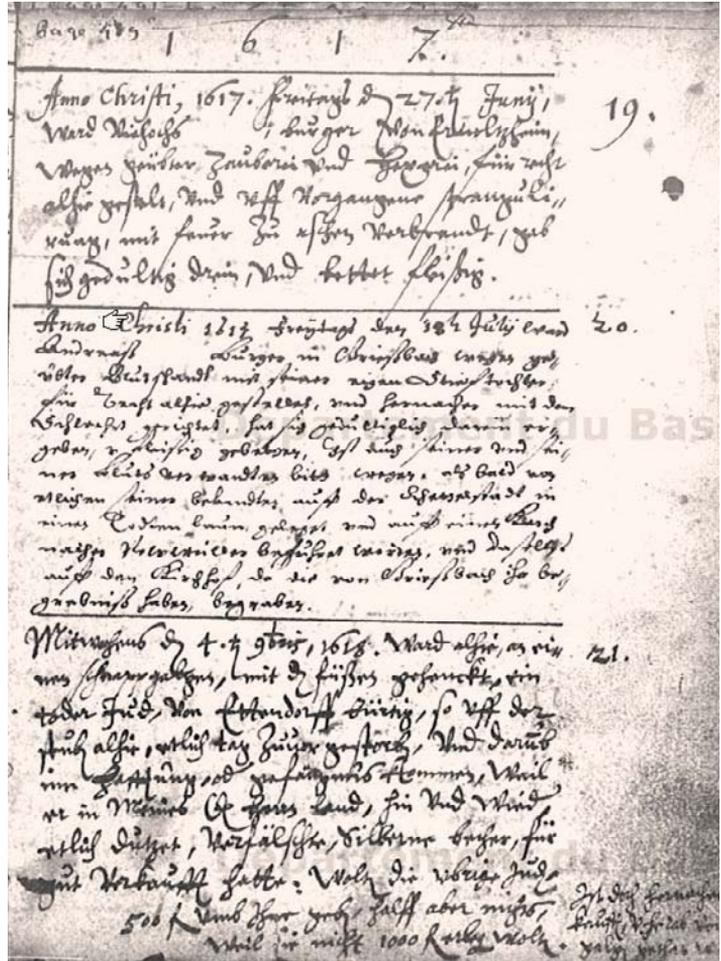
Anno Christi, 1617, Mitwochens d(en) 26. t(en) | Februarÿ, sind 5. nachfolgende Weibs Personen | Wegen des Hochsträflichen lasters, d(er) Zauberei | für recht alhie gestelt, hernacher stranguliert | und mit feuer Zu äschen verbrandt word(en) | nemlich Barbara, weiland Peter Mom- | bours, gewesenenen Schaffners alhie, Wittibe. | Margaretha, Arnold Kraußen Webers alhie, | eheliche Haußfrau. | Agneß, Melchior Reifen, gewesenenen Schloß-| becken alhie, hind(er)laßene Wittibe. | Jacobe, Luxen Adalphs Haußfraw alhie. | Und Sabina, Adolph Schmid(en), des Botten in (der) | Vorstatt alhie eheliche Haußfraw. | Haben sich alle geduldig und Willig ergeben, au(ch) | bis in tod hinein fleißig gebett, Sonderlich ab(er) | die Sabina, so bitterlich Über Ihr Sünde gewei(nt) | Deßgleichen ist zugleich auch mit V(er)brandt wo(rden) | Margretha, Peter Müllers, Spitalpfründs(ner) | alhie, eheliche Haußfraw, gewesene Hebamm | Zu Obersulbach, so sich Sonntags Zuvor, im | gefängnus od(er) Blockhauß im Spital alhie | aus V(er)zweiflung erhenkt, Und in | Ihrer Sünde jämmerlich gestorb(en): War Hexerei | wegen auch eingezogen gewesen.

*Im gleichen Jahr werden weitere fünf Frauen der Zauberei wegen zum Feuertode verurteilt, zuvor aber stranguliert. Selbst, wenn sich jemand zuvor das Leben selbst genommen hat, wird er mit verbrannt.*  
./.

### 1617<sup>13</sup>

Anno Christi, 1617 Freitags d(en) 27. t(en) Junÿ, | Ward Viehochs, burger von Ernoltzheim, | wegen geübter Zauberei und Hexerei, für recht | alhie gestelt, und uff vorgangener strangulierung, mit feuer Zu eschen Verbrandt, gab | sich geduldig drein, und bettet fleißig.

*Offensichtlich der erste Mann in Bouxwiller, der der Hexenverfolgungshysterie zum Opfer fällt. Die Vorwürfe sind stets stereotyp.*



Anno Christi 1617 Freitags den 18 t(en) Julÿ ward | Andersß  
 Burger in Griesbach wegen ge- | übert Blutschand mit seiner  
 eigen Stieftochter, | für Recht alhie gestellet, und hernacher mit  
 dem | Schwerdt gerichtet. Hat sich geduldig dain er- | geben, u  
 fleißig gebetet, Ist durch seiner und sei- | ner Blutsverwandten  
 bitt wegen, als bald von | etlichen seiner bekandten auff der  
 Sch...stadt in | einen Todenn baum geleet und auff einem  
 Karch | nacher Kirweiler (?) beführet worden, und Da stegs (?) |  
 auff dem Kirchhof, da die von Griesbach ihr be- | gräbniß  
 haben, begraben,

Blutschande ist, wie bereits zuvor vermerkt, ein todeswürdiges  
 Verbrechen. Allerdings erreichen die Angehörigen, den Hingerichteten  
 wenigstens auf einem Kirchhof zu begraben, was üblicherweise den  
 Hingerichteten versagt wurde.

Mitwochens d(en) 4 t(en) 9bris, 1618. Ward alhie, an ei- | nem Schnappgalgen, mit d(en) füßen gehenckt, ein | Toder Jud, von Ettendorf bürtig, so uff der Stub(en) alhie, etlich tag Zuvor gestorb(en), und darumb | Inn Haftung od(er) gefängnus kommen, Weil | Er in Meines G Herren Land, Hin und Wied(er) | Etlich dutzet, Verfälschte, Silberne becher, für

Gut Verkauft hatte: Wollte(en) die Übrige Jud(en) | 500 fl Umb Ihne geb(en), halff aber nichts, | weil sie nicht 1000 fl erleg(en) wolt(en).

Ist doch hernach  
kauft u herab v galgen gethan

*Auch Tote wurden, wenn sie vor der Hinrichtung gestorben sind, noch hingerichtet. Für Juden verwendete man häufig einen Schnappgalgen (also einen einstempeligen Galgen) und hängte sie an den Füßen auf. Menschen sind sehr erfinderisch, wenn es darum geht, andere Menschen zu erniedrigen oder zu vernichten.*

./.

Freitags den 30. July, 1619<sup>14</sup>. Ist Matthiß Harttman, von No... | heim am Kochersperg, bürtig, weg(en) geübter, Vielfaltigen | Diebstals, Kirchenraub, und Sodomiterei, od(er) fleischlicher | Vermischung, mit dem Unvernünftigen Viehe, alhie | Vor recht gestelt, stranguliert, und mit feuer, nach- | gehends Verbrent word(en). Gab sich geduldig, und | Christlich mit gebett, in solche straff.

*Wegen Diebstahl und Kirchenraub wird ein Delinquent normalerweise gehängt, aber Sodomie verlangt die Strafe durch das Feuer. Hat sich offensichtlich in die Strafe gefügt und den Pfarrer durch sein intensives Beten beeindruckt.*

Mitwochens d(en) 5. t(en) July, 1620 Ward Hanß Philips | Jundt, von Straßburg, gewesener Hoffjuncker alhie, | Und des Jung(en) Herrn Hoffmeister, so vor recht gestelt, Und | Weil er, bei Obermotern am hell(en) tag, Uff Keÿserlicher | Straßen, ein Welsch(en) reitend(en) botten, von Nancÿ, aus Lo- | thrin(en), mörd(er)isch(er) Vorsetzlich(er) Weiß erschossen, auch den- | selben Über 1200 fl einem Welsch(en) Kauffman, zustendig, Und | aus d(er) müntz Zu Wördt erhebt, Straßenräuberisch(er) | Weiß abgenommen, mit Urtheil und recht lebendig alle | Glieder mit dem rath Zu Zerstoß(en), und aufs radt Zu leg(en) | Verurtheilt word(en) Wied(er) fuhr ihme gleichwol, uff Unser | G.H. des Jüngern, und aller anderer ehrlich(en) leutt | fürbitt diese gnad dz er frei hinaus ging, Ungebun(den) | Und Ungeführt Vom Nachrichtler, Ward mit dem | Schwert gericht, und nachgehends, Uff dem Ober- | kirchhoff, in einem tod(en) baum begrab(en). Nam ein seliges | Christliches Und stand-

hafftes ende; Wie Wohl Ihme | bei leb Zeiten, Viel Und man-  
cherlei, grobe laster, | gottlosigkeit Und sünde Zugemeß(en)  
word(en).

*Die Berührung durch den Scharfrichter macht unehrlich (also in der Ehre herabgesetzt). Daher geht der Junker frei und ungebunden zu seiner Hinrichtung. Es gibt Berichte, wonach für Adelige ein besonderes Schwert verwendet worden sei. Obwohl der Straßenräuberei angeklagt und für schuldig gefunden, wird ihm das unglaublich grausame Rädern erspart. Auch eine Beerdigung auf dem Friedhof wird ihm zugestanden. Er hat offensichtlich gute Fürsprecher gehabt.*

./.

Dienstags<sup>15</sup> d(en) 5. t(en) 10bris, 1620. Ward Conrads Hanß, gewese- | ner Rebmeister zu Eißenhaußen, weg(en) begangenen viel- | feltigen Ehebruchs, und daß er einem Burger zu Kirr- | weiler sein eheweib entführt, mit dem Schwerd alhie ge- | richtet, uff den Kirchhof begraben.

*Auch Ehebruch ist ein todeswürdiges Verbrechen. Auch er darf auf dem Friedhof begraben werden.*

Mittwochs d(en) 3. t(en) 8bris, 1621. Ward alhie, Weg(en) Viel- | fel- | tigen Diebstals, Unterschiedlich(er) Pferd, aus gnaden mit | dem Schwerdt gericht, Hanß Göth von Adelsperg, bei | Birckenfeldt. Gab sich geduldig drein, Und nam ein seliges endt.

*Wie geschildert, wird Hans Göth aus Gnaden mit dem Schwert gerichtet, obwohl auf Diebstahl der Galgen steht. Auch sein Gang zum Tod hat den Pfarrer beeindruckt.*

Freitags d(en) 4. t(en) 8bris. 1622. Wurd(en) nachfolgende | Vier Personen, Hanß Seegmüller, Johannes | Krämer, Krämer Hans, Und Jacob Jost, alle | burger von Pirmansenß, Lemburger Ampts, | weil sie, in Ihrem Dorf, 4. Keyserliche Soldat(en) wehr- | los gemacht, erschossen und erschlagen, Und nach- | gehends darauf dz Dorff, von der Keyserlichen | Armada theils in brandt gesteckt word(en), | mit Urtheil und recht, zum rad Und feuer er- | kandt, nachgehends aber, uff Ihr Demütige bitt, | mit dem Schwerdt gericht, Und Uff d(em) Kirchoff | alhie begraben, sind alle Christlich Und standhafft | gestorb(en). Gott Verleihe Ihnen ein fröhliche | Aufferstehung. Amen.

*Wir befinden uns im vierten Jahr des dreißigjährigen Krieges. Vermutlich wollten die vier Männer nur ihr Dorf verteidigen, hatten aber die Konsequenzen der kaiserlichen Armada nicht bedacht. Die Obrigkeit in Buchweiler scheint kaiserlich eingestellt gewesen sein. Dennoch hat man Gnade vor Recht ergehen lassen, sie nicht gerä-*

dert und verbrannt, sondern sie enthauptet und ihnen ein Begräbnis auf dem Kirchhof gestattet. Die Sympathie des Pfarrers ist offensichtlich.

./.

1622<sup>16</sup>

Montags, d(en) 4. t(en) Novemb. Wurd(e) mit dem Schwerd alhie ge- | richt, Und Uff d(em) Kirchoff begrab(en), H. Leandro Scaglione | Nobilis Neapolitan(us), berrütter alhie, weil er Heinrich Kleman d(er) | Einspennig(er), im Schloß erstoch(en); Und Martin Printz d(er) | Jüng(er), ledig(e) Bürgers sohn von Wolffsheim Weil er einen | Schumach(er) od(er) burg(er) von Straßburg, im Wirtshoff alda, | im Trunck geschlagen, und getreten, dz er gestorben. | Sind beide geduldig, Und Christlich gestorben.

*Ein Einspänniger ist ein berittener Wachsoldat. Zwei Männer, einer, ein neapolitanischer Adliger, haben sich eines Todschlags schuldig gemacht und haben dafür mit dem Leben gebüßt. Der Pfarrer betont, dass sie fromm und reuig gestorben sind.*

Anno 1625. Freitags d(en) 8. Aprilis, ward zum feuer Verurtheilt, | aber aus gnad(en) mit dem Schwerd gericht, Marzollf, Hanß | Marzollfs sohn zu Printzheim, darumb dz er Uf des bösen | feinds Verführung, seinem Meister in Klein Printz(heim), | die scheuer V(er)brandt, sampt 17 Stuck Vich darinnen; gab | sich geduldig drein, wiewol er sehr Verstockt gewesen.

*Auch auf Brandstiftung stand der Feuertod. Offensichtlich gab es Zwistigkeiten zwischen Meister und Knecht. Die Hintergründe kennen wir nicht. Der Pfarrer ist der Meinung, dass der Junge durchaus geständiger hätte sein können.*

Anno 1625. Freitags d(en) 9. t(en) 10bris ward mit dem Schwerd alhie ge- | richt, und uf d(em) Oberkirchoff begraben, Clauß Jung der | Jünger, auch Clauß Jung(en) des eltern, bürgers, bott Und Kräut- | lers alhie, ehelicher sohn; darumb dz er zu Und(er) schiedlich (en) mal(en) | Seine(n) Vatter Und Stiefmutter in ire(m) Hauß Überlauffen, | dieselbe geschlag(en), geflucht, die fenster außge- | schlagen, mit dem Wehr gehawen, Und blutrüchtig gemacht(t), | im Hauß Zu Verbrennen, Und auf d(er) straß(en) Zuermord(en) ge- | drÿwet, stellet sich sehr leÿdmütig, weil er gnad | Und fristung seines lebens V(er)hofft, war auch schirgar | Außgeriß(en) gewesen, Weil er 2. mal Und(er)weg(en) die | Hand loß gemacht, Gott wolle Ihme gl V(er)zieh(en) haben.

*Eine offensichtlich sehr harte Strafe. Der Sohn hat die Eltern (Vater und Stiefmutter) geschlagen, gedroht das Haus anzuzünden,*

*die Eltern zu ermorden. Offensichtlich hat er die Eltern blutig geschlagen, was dann die harte Strafe verständlicher macht. Der Pfarrer empfiehlt ihn der verzeihenden Gnade Gottes.*

./.

1626<sup>17</sup>. d(en) 21. t(en) July, ward zum Strang alhie, wegen Vielfelti(en) | Diebstals, Verurtheilt, aber Uff begnadigung, mit dem Schwerd | Gericht, Matthiße Braun, von Roth bei Bad(en) im Westrich, | gab sich gar gedultig drein, Und starb mit fleißigem | gebett, und gutem Willen.

*Zum Strang verurteilt, aber aus Gnaden mit dem Schwert gerichtet. Es ist sehr wichtig für das eigene Ansehen, wie für die Verwandtschaft, nicht gehängt zu werden.*

1627. Freitags d(en) 26. t(en) January, ward Caspar Stuntz, von | Ulm bürtig, genant dz Knechtel im Schloß, mit dem | Schwerd gericht, Und uf d(em) Kirchof begrab(en), auch aus gnad(en) | Ungebund(en) hinauß frei, ledig geführt, d(aro)b dz er d(en) 17. | Jan. ein reysig(en) Jung(e)n Hanß Colmar Klingenschmit, von | Creutzenach bürtig, mit einem Meßer erstoch(en): gab | Sich gedultig und Willig darein.

*Wohl ein Bediensteter bei Hofe, der in einem Streit einen Landsknecht erstochen hat. Auch er geht ungebunden und ungeführt durch den Scharfrichter zur Richtstätte. Hat seine Strafe akzeptiert.*

1628. Samstags d(en) 19. January, ist Jacob Flach, Vixen Clausen Chrjstoffeln | Und Jörg Gorgeß(en), burgern alhie, wegen Diebstals, Statt und lands | Erst Verwiesen word(en). À meridie, ward Hanß Michel Eberhardt Und Hanß | Michel Adam, Christman | Becken, und Diebold becken | Sohn weg(en) Diebstals, v(om) | Büttel mit rut(en) gehauen | u. 2. Jar V(er)wiesen.

*Erstmals wird Diebstahl nicht mit dem Galgen bestraft, sondern „nur“ mit Stadtverweisung und Stäupung (mit Ruten aushauen). Welchen Diebstahls sich die Männer schuldig gemacht haben, erfahren wir nicht.*

Montags d(en) 21. Jan. ist Gebußen Hensell, burgersohn alhie, | weg(en) Vielfeltig(en) Diebstals, Zum strang, mit Urtheil Und recht | Verdamt, aber uf fürbitt begnadiget, mit ruth(en) außgehau(en), | Und des lands verwiesen word(en): folgend(en) tag(s) wurd(en) | Nickel von Schillerßdorf, gewesener fuhrknecht im Spital, | weg(en) Diebstals, des lands verwiesen.

*Wie oben wird Diebstahl zwar mit dem Galgen bestraft, aber man begnügt sich aus Gnaden mit dem Aushauen mit Ruten und der*

*Landsverweisung. Dies führt aber in den meisten Fällen in die Kriminalität der Außenseiter.*

1628 4. Augusti, ist Christmans Velten von Poßelshaußen und seine Sohns- | fraw, Marie, von Reichshoff(en) weg(en) Ehebruchs blutschand, und Dieb- | stal mit de(m) Schwerd gerichtet word(en). Sind ledig hinaus ga(n)g(en), und uf d(em) Kirchoff zu Poßelshaußen begraben word(en).

*Bei Blutschande und Ehebruch sind die Richter nicht zimperlich. Dennoch gewähren sie den beiden, dass sie ungebunden zur Richtstatt gehen können und ein Begräbnis auf dem Friedhof erhalten.*

1628 19. 7bris, ward Jacob Haußer, Schneid(er) U. Siegrist alhie vor recht | Gestelt, Zum Schwerd V(er)urtheilt, U. mit V(er)weisung Üb(er) Rhein<sup>+</sup>, Und frevel | 50 fl, begnadiget, d(aro)b dz er dz Almose(n) beraubt, Und eine Zeitlang hero, | d(en) Seckel mit recht am Stock außgeläret sond(..) etwaz drinnen behalt(en) hat.|<sup>+</sup> 2. Jar lang auch Ufgangene | U(n)kosten zu bezalen

*Der Schneider und Messner (Küster) wird zum Schwertstod verurteilt, weil er den Inhalt des Opferstocks nicht abgeführt, sondern für sich behalten hat. Wiederum begnadigt zur Verweisung über den Rhein und zu 50 Gulden Buße.*

1629. 25. Februarÿ, ist Anna Ursula Kornmännin, Barthel Heÿers, | gewes. Wachtmeisters Und Reittschmidts Wittibe, wegen Ehebruchs, | Und Kind(s)mords, mit d(em) Schwert gericht, und Uf d(em) Kirchof begrab(en) | Word(en), gieng frei hinauß, Und ergab sich geduldig darein.

*Ehebruch und Kindsmord kann nur mit dem Schwert gesühnt werden. Aber frei (nicht gebunden und geführt) zur Richtstatt gegangen und auf dem Kirchof begraben worden. Aus damaliger Sicht ein großes Entgegenkommen.*

*./.*

1629<sup>18</sup>. d(en) 14. Augusti, sind 3. Weiber Von Schwindratzheim, Weg(en) Hexerei | und Zauberei, mit dem Schwerdt alhie gericht, und verbrent word(en), | nemlich, Catharina, Griesß Lentz fraw; Catharina, Georg | Schmidts fraw; Gertrud Clauß Kiffers fraw, zu | Schwindratzheim.

*Nach 12 Jahren wieder ein Hexenprozess. Der gleiche Vorwurf wie immer: Hexerei und Zauberei.*

1629. 25. 7bris, ward Lehmans Diebold, von Menchenhoffen, mit de(m) Schwerd Gericht, Und Uf d(em) Kirchof begrab(en), weg(en) Diebstals, hatt etliche roß gestolen.

*Trotz Pferdediebstahls wird der Delinquent nicht gehängt, sondern enthauptet und auf dem Kirchhof begraben. Die Rechtsprechung befindet sich offensichtlich im Wandel.*

1630. 12. Martÿ, ward Paulus Maler, burg(er) U(nd) ...(?), weg(en) | Vielfeltig(en) Diebstals, Und brechung seiner Urphed Und Eva, weila(n)d | Heinrich Roth(en) selig(en) Wittib Zu Neuweiler, Weg(en) Ihres Kindsmords, | und Ehebruchs, beide mit dem Schwerdt alhie gerichtet.

*Bruch der Urfehde und Diebstahl sowie Kindsmord führen zur Schwertstrafe.*

1631. 18. Februarÿ, ward Weber Matern Diebolds Tochter Von Eckendorf, | Catharina, weg(en) dz sie ein Unehlich Kindt zu Schwindrathz(eim) Umbracht, mit dem | Schwerd gericht, Und Uf d(em) Kirchof begrab(en), starb selig Und mas...(?)

*Die Kindstötungen nehmen zu. Wie stark muss der Druck auf diese Frauen gewesen sein? Wird wiederum auf dem Friedhof begraben.*

1631 23. Maÿ, Ward Diebolds Martin v(on) Schwindrathz(eim), wegen Dieb- | Stals, ... Zum Schwerd erkent, Und begnadiget, muß dz lands schw... (?)

*Eigentlich dem Strick verfallen, wird er zum Schwert verurteilt und muss nach Urfehdeschwur das Land verlassen.*

1633. 26. Martÿ, ward Hanß Melchert, Zum Schwerd er- | kant, Und hinauß geführt, Aber Uf d(er) Richtstatt wied(er) begnadet.

*Ebenfalls zur Schwertstrafe verurteilt und auf der Richtstatt begnadigt. Nach diesen vielen Todesurteilen gewinnt man den Eindruck, als hätten die Menschen mitten im dreißigjährigen Krieg genug vom Töten.*

Hier enden die zusammenhängenden Aufzeichnungen aus den Kirchenbüchern von Buchweiler (Bouxwiller), die Todesstrafen betreffend.

In der Zeit von 1569 bis 1633 wurden von 81 ausgesprochenen Todesurteilen 79 vollstreckt, davon 43 mit dem Schwert, acht mit dem Strang, dabei ein toter Jude am Schnappgalgen. Durch Ertränken wurden drei verurteilte Frauen hingerichtet, allerdings ist nach 1600 eine solche Todesart nicht mehr bekannt geworden. Mit dem Feuer wurden 22 Menschen bestraft, darunter auch die Männer, die der Sodomie überführt worden waren. Die grausame Strafe des Räderns wurde drei Mal ausgesprochen.

Der Hexerei und Zauberei waren 15 Frauen und ein Mann angeklagt und hingerichtet. Wie viele in diesen Anklagepunkten nicht verurteilt und freigesprochen wurden, ist dem Kirchenbuch nicht zu entnehmen. Ein Mann wurde wegen Falschmünzerei hingerichtet und ein Mann starb vor der Hinrichtung. Er war wegen Handels mit gefälschtem Silbergeschirr angeklagt gewesen. Eine voreheliche Schwangerschaft und Kindstötung führte bei sechs Frauen zur Verurteilung und Hinrichtung, Sodomie und Bruch der Urfehde war in je drei Fällen die Anklage, die die Todesstrafe nach sich führte.

Eingangs wurde der Begriff der Ehre angeführt. In der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit war die persönliche Ehre wie wirtschaftliches Kapital. Hatte man davon verloren, verlor man an Ansehen, an Wertschätzung und wurde, im Grunde genommen, gesellschaftlich herabgestuft. Das war für die Menschen der damaligen Zeit außerordentlich wichtig. Dieses Ansehen galt über den Tod hinaus, natürlich auch für die Angehörigen. Daher das Bestreben der meisten Verurteilten, eine „ehrenvolle“ Hinrichtung mit dem Schwert statt des schimpflichen Hängens zu erreichen. Auch eine Bestattung auf dem Kirchhof schmälerte die Ehre nicht, im Gegensatz dazu ein Verscharren unter dem Galgen oder außerhalb der Friedhofsmauer. Auch die Berührung mit dem Scharfrichter setzte die eigene Ehre herab. Dennoch suchten die Menschen den Scharfrichter wegen seiner humanmedizinischen Kenntnisse auf. Bei der Tätigkeit des Scharfrichters als Abdecker waren die Untertanen von der Obrigkeit angehalten, bei Todesfällen ihrer Nutztiere den oftmals in Personalunion handelnden Scharfrichter/Abdecker aufzusuchen.

Unsere Demokratie in Deutschland kennt „Gott sei Dank“ die Todesstrafe nicht mehr, denn weder hat sie abgeschreckt noch hat sie die Menschen gebessert.

### Anmerkung zum Schluss

Den Verantwortlichen des „Archives Départementales du Bas-Rhin“ soll ein große Anerkennung ausgesprochen werden, da sie es geschafft haben, diese Kirchenbücher über das Internet der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit war diese Arbeit, aber auch andere, erheblich weniger zeitaufwendig möglich!

### Anmerkungen

- 1 Archiv Départementale du Bas-Rhin Strasbourg; Etat civil numérisé du Bas-Rhin Adeloeh
- 2 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 162 / 172; Abb. 1
- 3 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 163 / 172

- 4 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 163 / 172
- 5 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 164 / 172
- 6 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 164 / 172
- 7 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 165 / 172; Abb. 2
- 8 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1568–1614, Original en mairie S(epulture) 165 / 172; Abb. 3
- 9 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 246 / 265; Abb. 4
- 10 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 247 / 265
- 11 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 247 / 265
- 12 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 248 / 265
- 13 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 248 / 265; Abb. 5
- 14 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 249 / 265
- 15 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 249 / 265
- 16 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 250 / 265
- 17 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 250 / 265
- 18 Bouxwiller, Paroisse protestante, BMS, 1614–1638, Original en mairie S(epulture) 251 / 265